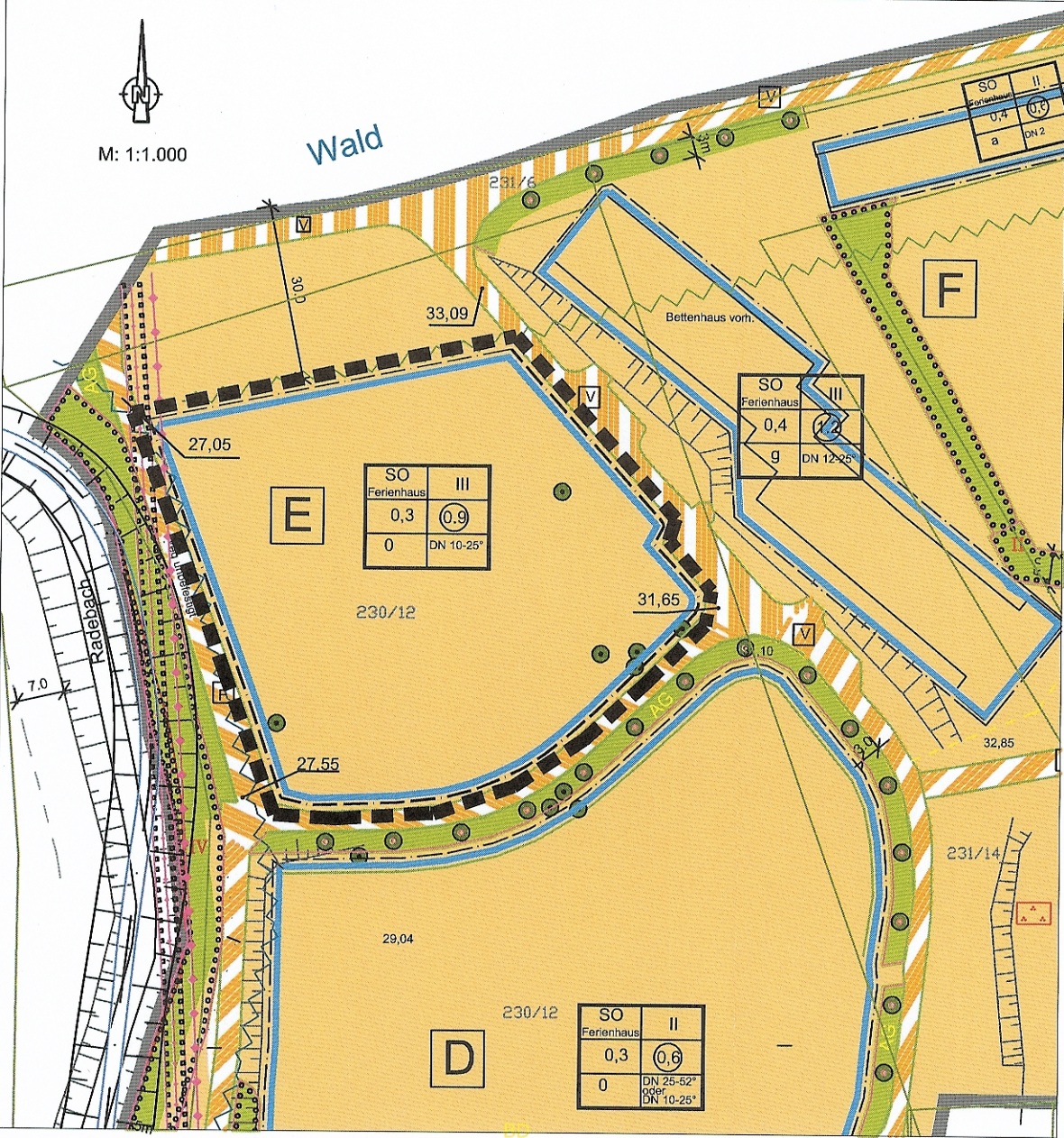


Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.11 "Natur- und Ferienpark Labenzer See" der Stadt Warin (PLANAUSSCHNITT - Baufeld E)

Teil A - Planzeichnung



PLANZEICHENERKLÄRUNG

(gem. PlanzV 90 vom 18. Dezember 1990)

I. Festsetzungen

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, i.V.m. § 10 BauNVO

SO Sondergebiet
Ferienhausgebiet

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO

0,3 Grundflächenzahl (GRZ)
0,9 Geschossflächenzahl (GFZ)
III Zahl der Vollgeschosse
als Höchstmaß

3. BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, i.V.m. § 22 u. § 23 BauNVO

o offene Bauweise
Baugrenze

4. FLÄCHEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

§ 9 Abs.1 Nr.25 BauGB

Erhaltung von Bäumen

5. SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplans
§ 9 Abs. 7 BauGB

II. Darstellung ohne Normcharakter

Flurstücksgrenzen

230/12 Flurstücks-Nr.

10° - 25° Dachneigung

E Baufeldbezeichnung

• 27,55 Geländehöhen

Teil B - Text

Alle textlichen Festsetzungen sind von der 2. Änderung nicht betroffen und behalten uneingeschränkt ihre Gültigkeit.

Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I Nr.39, S. 1509) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 18. April 2006 (GVBl. M-V 2006, S.102) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12.07.2010 wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Warin am **24.10.2013** folgende Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 "Natur- und Ferienpark Labenzer See" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) erlassen:

Verfahrensvermerke

1. Die Stadtvertretung hat am **29.08.2013** den Aufstellungsbeschluss über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.11 unter Anwendung des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung ist am **07.09.2013** erfolgt.

Warin, 11.12.2013

Bürgermeister

2. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie die betroffene Öffentlichkeit sind gemäß § 13 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom **23.09.2013** zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum **11.10.2013** aufgefordert worden.

Warin, 11.12.2013

Bürgermeister

3. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Öffentlichkeit, die Stellungnahmen der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am **24.10.2013** behandelt. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Warin, 11.12.2013

Bürgermeister

4. Die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 "Natur- und Ferienpark Labenzer See" wurde am **24.10.2013** von der Stadtvertretung beschlossen und die Begründung wurde von der Stadtvertretung gebilligt.

Warin, 11.12.2013

Bürgermeister

5. Die Satzung der 2. Änderung über den Bebauungsplan Nr. 11 "Natur- und Ferienpark Labenzer See" wird hiermit ausgefertigt.

Warin, 11.12.2013

Bürgermeister

6. Der Beschluss der Satzung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und bei der über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am **07.11.2013** ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.11 ist mit Ablauf des **07.11.2013** in Kraft getreten.

Warin, 11.12.2013

Bürgermeister

Satzung über die 2. Änderung B-Plan Nr.11 "Natur- u. Ferienpark Labenzer See"
Stadt Warin

Verfahrensstand: SATZUNG

Stand: Oktober 2013

Satzung der Stadt Warin über den Bebauungsplan Nr. 11

Teil A - Planzeichnung



PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- 2. MASSE DER BAULICHEN NUTZUNG**
 3,9 ALOS, 1 N.W., 1 Baugebiet, 19 BAUNO
- BAUWEISE ÜBERNÄHME BAUGRUNDSTÜCKSLACIE**
 3,9 ALOS, 1 N.W., 2 Baugeb., 1 A.M., 22,3 BAUNO
- 0
 1
 2
 3
 4
 5
 6
 7
 8
 9
 10
 11
 12
 13
 14
 15
 16
 17
 18
 19
 20
 21
 22
 23
 24
 25
 26
 27
 28
 29
 30
 31
 32
 33
 34
 35
 36
 37
 38
 39
 40
 41
 42
 43
 44
 45
 46
 47
 48
 49
 50
 51
 52
 53
 54
 55
 56
 57
 58
 59
 60
 61
 62
 63
 64
 65
 66
 67
 68
 69
 70
 71
 72
 73
 74
 75
 76
 77
 78
 79
 80
 81
 82
 83
 84
 85
 86
 87
 88
 89
 90
 91
 92
 93
 94
 95
 96
 97
 98
 99
 100
- 0
 1
 2
 3
 4
 5
 6
 7
 8
 9
 10
 11
 12
 13
 14
 15
 16
 17
 18
 19
 20
 21
 22
 23
 24
 25
 26
 27
 28
 29
 30
 31
 32
 33
 34
 35
 36
 37
 38
 39
 40
 41
 42
 43
 44
 45
 46
 47
 48
 49
 50
 51
 52
 53
 54
 55
 56
 57
 58
 59
 60
 61
 62
 63
 64
 65
 66
 67
 68
 69
 70
 71
 72
 73
 74
 75
 76
 77
 78
 79
 80
 81
 82
 83
 84
 85
 86
 87
 88
 89
 90
 91
 92
 93
 94
 95
 96
 97
 98
 99
 100
- 0
 1
 2
 3
 4
 5
 6
 7
 8
 9
 10
 11
 12
 13
 14
 15
 16
 17
 18
 19
 20
 21
 22
 23
 24
 25
 26
 27
 28
 29
 30
 31
 32
 33
 34
 35
 36
 37
 38
 39
 40
 41
 42
 43
 44
 45
 46
 47
 48
 49
 50
 51
 52
 53
 54
 55
 56
 57
 58
 59
 60
 61
 62
 63
 64
 65
 66
 67
 68
 69
 70
 71
 72
 73
 74
 75
 76
 77
 78
 79
 80
 81
 82
 83
 84
 85
 86
 87
 88
 89
 90
 91
 92
 93
 94
 95
 96
 97
 98
 99
 100
- 0
 1
 2
 3
 4
 5
 6
 7
 8
 9
 10
 11
 12
 13
 14
 15
 16
 17
 18
 19
 20
 21
 22
 23
 24
 25
 26
 27
 28
 29
 30
 31
 32
 33
 34
 35
 36
 37
 38
 39
 40
 41
 42
 43
 44
 45
 46
 47
 48
 49
 50
 51
 52
 53
 54
 55
 56
 57
 58
 59
 60
 61
 62
 63
 64
 65
 66
 67
 68
 69
 70
 71
 72
 73
 74
 75
 76
 77
 78
 79
 80
 81
 82
 83
 84
 85
 86
 87
 88
 89
 90
 91
 92
 93
 94
 95
 96
 97
 98
 99
 100
- 0
 1
 2
 3
 4
 5
 6
 7
 8
 9
 10
 11
 12
 13
 14
 15
 16
 17
 18
 19
 20
 21
 22
 23
 24
 25
 26
 27
 28
 29
 30
 31
 32
 33
 34
 35
 36
 37
 38
 39
 40
 41
 42
 43
 44
 45
 46
 47
 48
 49
 50
 51
 52
 53
 54
 55
 56
 57
 58
 59
 60
 61
 62
 63
 64
 65
 66
 67
 68
 69
 70
 71
 72
 73
 74
 75
 76
 77
 78
 79
 80
 81
 82
 83
 84
 85
 86
 87
 88
 89
 90
 91
 92
 93
 94
 95
 96
 97
 98
 99
 100
- 0
 1
 2
 3
 4
 5
 6
 7
 8
 9
 10
 11
 12
 13
 14
 15
 16
 17
 18
 19
 20
 21
 22
 23
 24
 25
 26
 27
 28
 29
 30
 31
 32
 33
 34
 35
 36
 37
 38
 39
 40
 41
 42
 43
 44
 45
 46
 47
 48
 49
 50
 51
 52
 53
 54
 55
 56
 57
 58
 59
 60
 61
 62
 63
 64
 65
 66
 67
 68
 69
 7

Teil B - Textliche Festsetzungen

rechtliche Grundlagen für diesen Bebauungsplan sind das BaugBekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S 2414), zuletzt geändert 13.12.2006 (BGBl. I S. 2821).

- [illegible]

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

- Im Plangebiet gelten die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18 005 betreffenden Baugebiete.

II. Grünordererische Festsetzungen

[illegible]

in verbauteilen C, D und E gilt nur für die eingeschossige Bebauung die Dachneigung von 25 - 52° und für die zweigeschossige Bebauung die Dachneigung von 10 - 35°.

- [illegible]

iv. mithinweise, nachrichtliche Übernahmen

(§ 9 Abs. 6 BauGB)

Soweit wie möglich sind Bauteile, Baustoffe und Einrichtungen zu verwenden, die als umweltschonend zu bezeichnen sind, den Naturschutz schonen und zur sparsamen Verwendung von Energie beitragen.

Wenn während der Erstabtellen Funde oder auffällige Beobachtungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 desOdn. M-V die zuständige Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle aus dem Eintrachen des anstehenden für Bodenkundliche oder dessen Vertreten in unvordenklichen Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erhebt 5 Wehlagte nach Zugang der Anzeige.

Der gegenwärtige Kernbestand sind im Playebot nachvollziehbare Hinweise auf Bodendeckung vorhanden.

Für die Beurteilung der Erdteile ist der Unteren Deckmaschenzuchtperiode und dem Landschaftszustand zu berücksichtigen, dass das Material vor dem Terrain schriftlich und verbalisch Bodendeckungspläne bei den Erdteilen zeigen sein können und auf ausreichendes für gemäß § 3 DSGs-MV unverzüglich belegen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzerrungen der Baumstruktur vermeiden (vgl. § 11 Abs. 3 DSGs-MV).

solle dem, das anlaufende unbelastete Wasser so rasch als die zentrale Abwasserkanalisation zuzuführende Belebungsanlage ohne Beeinträchtigung direkt auf den Grundabsatz zu versickern. Das Oberflächenwasser der Verteilungsweg wird von der vorhandenen Kanalisation zugeführt ausgenommen davon ist der Parpatz. Der Parpatz ist so zu gestalten, dass das Oberflächenwasser auf diesem versickern kann.

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 84 Abs. 1 BauO M-V handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die unter III. Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften getroffenen textlichen Festsetzungen dieses Planes verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldstrafe behandelt werden.

§ 86 LBAU M-V, § 9 Abs. 4 BauGB)

- 1. Fassadengestaltung
 - Für die Fassadengestaltung sind folgende Materialien zu verwenden:
 - Schibbion
 - Holz
 - Sichtmauerwerk
 - Putz
 - Die vorhandenen Gebäude sind durch Sanierungsprogramme auf zeitgemäßen Stand zu bringen.

Präambel

(V. 24) ist zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung der Bekanntmachung vom 23.09.2006 für die inneren Entwicklung der Städte vom 21.12.2005 (BGBl. I S. 3316) sowie nach § 86 der Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (BLand MV) vom 18.04.2006 und nach Beschlußfassung durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wahn vom ... folgend Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1 „Natur- und Feinspark Labeizer See“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), entfallen.

VERFAHRENSVERMERKE

- Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung von

Stadt Wien

- Bürgermeister
- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes von Mecklenburg - Vorpommern mit Anträge vom beteiligt worden.

2

- durchgeführt werden muss. Eine Zustimmung nach § 9 Abs. 1 BauGB ist im Einzelfall erforderlich.
-
- und Wärmepumpe
-
- Bürgermeister
-
- Die Behörden und Träger der öffentlichen Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, werden kann, sind mit Schreiben vom gemäß § 9 Abs. 1 BauGB zur Stellungnahme aufgefordert worden.

at Mann

- Die Stadtverwaltung hat am den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und Umweltbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

xtlichen F

- bis zum während der Dienststunden nach
 Abs. 2 BaUG öffentlich ausliegenden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis,
 dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Nieder-
 schrift vorgebracht werden können, am öffentlich bekannt gemacht worden.

even sta

- Vermessungs- und Katasterbehörde
für die Stadt

10

- Bürgermeister

0116

- Bürgermeister

Beispiel (Teil B)

-
Bürgermeister



Bestand der Stadt Wien (bei dem Gesamtvergleichen Nr. 1)

Die 4. Pflanzung
Jahre 1894



Die 4. Pflanzung
Jahre 1894

Die 4. Pflanzung
Jahre 1894

Die 4. Pflanzung
Jahre 1894

Die 4. Pflanzung
Jahre 1894

Die 4. Pflanzung
Jahre 1894



Satzung der Stadt Warin über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 "Natur- und Ferienpark Labenzer See", Landkreis Nordwestmecklenburg

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtreinigung vom 30.06.2011. Es wird das vereinfachte Verfahren gemäß § 13a BauGB angewandt. Die ersichtlich Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 13.07.2011 erfolgt.

Stadt Warin 15.12.2011

Bürgermeister

Stadt Warin 15.12.2011

Bürgermeister

Stadt Warin 15.12.2011

Bürgermeister

Stadt Warin 15.12.2011

Bürgermeister

Stadt Warin 15.12.2011

Bürgermeister

Stadt Warin 15.12.2011

Bürgermeister

Stadt Warin 15.12.2011

Bürgermeister

Stadt Warin 15.12.2011

Bürgermeister

Stadt Warin 15.12.2011

Bürgermeister

Stadt Warin 15.12.2011

Bürgermeister

Stadt Warin 15.12.2011

Bürgermeister

Stadt Warin 15.12.2011

Bürgermeister

Stadt Warin 15.12.2011

Bürgermeister

Stadt Warin 15.12.2011

Bürgermeister

Stadt Warin 15.12.2011

Bürgermeister

Stadt Warin 15.12.2011

Bürgermeister

Stadt Warin 15.12.2011

Bürgermeister

Stadt Warin 15.12.2011

Bürgermeister

Stadt Warin 15.12.2011

Bürgermeister

Stadt Warin 15.12.2011

Bürgermeister

Stadt Warin 15.12.2011

Bürgermeister

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2385) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung vom 18.04.2006 (SV-CBl. M-V S. 102) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVBl. M-V S. 366, 379) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtreinigung der Stadt Warin vom 13.12.2011 folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 "Natur- und Ferienpark Labenzer See" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) erlassen:

PLANZEICHENERKLÄRUNG

(gemäß Planz. 90 vom 18. Dezember 1990)

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, i.V.m. § 10 BauNVO

SO Sonderegebiet

SO Sonderegebiet

SO Sonderegebiet

SO Sonderegebiet

SO Sonderegebiet

SO Sonderegebiet

SO Sonderegebiet

SO Sonderegebiet

SO Sonderegebiet

SO Sonderegebiet

SO Sonderegebiet

SO Sonderegebiet

SO Sonderegebiet

SO Sonderegebiet

SO Sonderegebiet

SO Sonderegebiet

SO Sonderegebiet

SO Sonderegebiet

SO Sonderegebiet

SO Sonderegebiet

SO Sonderegebiet

SO Sonderegebiet

SO Sonderegebiet

SO Sonderegebiet

SO Sonderegebiet

SO Sonderegebiet

SO Sonderegebiet

SO Sonderegebiet

SO Sonderegebiet

SO Sonderegebiet

SO Sonderegebiet

SO Sonderegebiet

SO Sonderegebiet

SO Sonderegebiet

SO Sonderegebiet

SO Sonderegebiet

SO Sonderegebiet

SO Sonderegebiet

SO Sonderegebiet

SO Sonderegebiet

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, i.V.m. § 10 BauNVO

0,3 Grundflächenzahl (GFZ)

0,3 Grundflächenzahl (GFZ)

0,3 Grundflächenzahl (GFZ)

0,3 Grundflächenzahl (GFZ)

0,3 Grundflächenzahl (GFZ)

0,3 Grundflächenzahl (GFZ)

0,3 Grundflächenzahl (GFZ)

0,3 Grundflächenzahl (GFZ)

0,3 Grundflächenzahl (GFZ)

0,3 Grundflächenzahl (GFZ)

0,3 Grundflächenzahl (GFZ)

0,3 Grundflächenzahl (GFZ)

0,3 Grundflächenzahl (GFZ)

0,3 Grundflächenzahl (GFZ)

0,3 Grundflächenzahl (GFZ)

0,3 Grundflächenzahl (GFZ)

0,3 Grundflächenzahl (GFZ)

0,3 Grundflächenzahl (GFZ)

0,3 Grundflächenzahl (GFZ)

0,3 Grundflächenzahl (GFZ)

0,3 Grundflächenzahl (GFZ)

0,3 Grundflächenzahl (GFZ)

0,3 Grundflächenzahl (GFZ)

0,3 Grundflächenzahl (GFZ)

0,3 Grundflächenzahl (GFZ)

0,3 Grundflächenzahl (GFZ)

0,3 Grundflächenzahl (GFZ)

0,3 Grundflächenzahl (GFZ)

0,3 Grundflächenzahl (GFZ)

0,3 Grundflächenzahl (GFZ)

0,3 Grundflächenzahl (GFZ)

0,3 Grundflächenzahl (GFZ)

0,3 Grundflächenzahl (GFZ)

0,3 Grundflächenzahl (GFZ)

0,3 Grundflächenzahl (GFZ)

0,3 Grundflächenzahl (GFZ)

0,3 Grundflächenzahl (GFZ)

0,3 Grundflächenzahl (GFZ)

0,3 Grundflächenzahl (GFZ)

0,3 Grundflächenzahl (GFZ)

3. FLÄCHEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

§ 1 a und § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

Anpflanzung von Bäumen

Erhaltung von Bäumen

Erhaltung von Bäumen

Erhaltung von Bäumen

Erhaltung von Bäumen

Erhaltung von Bäumen

Erhaltung von Bäumen

Erhaltung von Bäumen

Erhaltung von Bäumen

Erhaltung von Bäumen

Erhaltung von Bäumen

Erhaltung von Bäumen

Erhaltung von Bäumen

Erhaltung von Bäumen

Erhaltung von Bäumen

Erhaltung von Bäumen

Erhaltung von Bäumen

Erhaltung von Bäumen

Erhaltung von Bäumen

Erhaltung von Bäumen

Erhaltung von Bäumen

Erhaltung von Bäumen

Erhaltung von Bäumen

Erhaltung von Bäumen

Erhaltung von Bäumen

Erhaltung von Bäumen

Erhaltung von Bäumen

Erhaltung von Bäumen

Erhaltung von Bäumen

Erhaltung von Bäumen

Erhaltung von Bäumen

Erhaltung von Bäumen

Erhaltung von Bäumen

Erhaltung von Bäumen

Erhaltung von Bäumen

Erhaltung von Bäumen

Teil B - Textliche Festsetzungen

Änderungen und Ergänzungen betreffen nur

II. Grünordnerische Festsetzungen

Pkt 2. Anpflanzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

unter 2,5 erfolgt folgende Festsetzung neu :

Die Heckanpflanzung im Baufeld C entfällt. In der festgesetzten flächigen Anpflanzung entlang der Erschließungsstraße (Anpflanzung „II“) ist eine 3-reihige Hecke aus einheimischen, Standortgerechten Bäumen und Sträuchern (lt. Pflanzliste gemäß B-Plan Nr. 1) anzulegen. Der Pflanzabstand innerhalb der Reihen beträgt 1 m und zwischen den Reihen 1,5 m. Die Reihen sind versetzt anzuordnen. Alle 15 m ist in der mittleren Reihe ein Baum zu pflanzen. Als Pflanzgrößen sind für die Baumpflanzen mindestens 1,50 m hohe Heister und für die Sträucherpflanzen mindestens 0,80 m hohe Sträucher zu pflanzen. Die Hecke darf an drei Stellen für fußläufige Verbindungen der angrenzenden Flächen in einer Breite von maximal 1,5 m unterbrochen werden.

Stadt Warin 15.12.2011

Bürgermeister

Stadt Warin 15.12.2011

Bürgermeister

Stadt Warin 15.12.2011

Bürgermeister

Stadt Warin 15.12.2011

Bürgermeister

Stadt Warin 15.12.2011

Bürgermeister

Stadt Warin 15.12.2011

Bürgermeister

Stadt Warin 15.12.2011

Bürgermeister

Stadt Warin 15.12.2011

Bürgermeister

Stadt Warin 15.12.2011

Bürgermeister

Stadt Warin 15.12.2011

Bürgermeister

Stadt Warin 15.12.2011

Bürgermeister

Stadt Warin 15.12.2011

Bürgermeister

Stadt Warin 15.12.2011

Bürgermeister

Stadt Warin 15.12.2011

Bürgermeister

Stadt Warin 15.12.2011

Bürgermeister

Stadt Warin 15.12.2011

Bürgermeister

Stadt Warin 15.12.2011

Bürgermeister

Stadt Warin 15.12.2011

Teil A - Planzeichnung

M 1 : 1.000

Planzeichnung

Planzeichnung

Planzeichnung

Planzeichnung

Planzeichnung

Planzeichnung

Planzeichnung

Planzeichnung

Planzeichnung

Planzeichnung

Planzeichnung

Planzeichnung

Planzeichnung

Planzeichnung

Planzeichnung

Planzeichnung

Planzeichnung

Planzeichnung

Planzeichnung

Planzeichnung

Planzeichnung

Planzeichnung

Planzeichnung

Planzeichnung

Planzeichnung

Planzeichnung

Planzeichnung

Planzeichnung

Planzeichnung

Planzeichnung

Planzeichnung

Planzeichnung

Planzeichnung

Planzeichnung

Planzeichnung

Planzeichnung

Planzeichnung

Planzeichnung

Planzeichnung

Planzeichnung

Hinweis zur Beachtung

Die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 11 "Natur- und Ferienpark Labenzer See", die nicht von den Festsetzungen der 1. Änderung betroffen sind, behalten ihre volle Gültigkeit.

Stadt Warin 15.12.2011

Bürgermeister

Stadt Warin 15.12.2011

Bürgermeister

Stadt Warin 15.12.2011

Bürgermeister

Stadt Warin 15.12.2011

Bürgermeister

Stadt Warin 15.12.2011

Bürgermeister

Stadt Warin 15.12.2011

Bürgermeister

Stadt Warin 15.12.2011

Bürgermeister

Stadt Warin 15.12.2011

Bürgermeister

Stadt Warin 15.12.2011

Bürgermeister

Stadt Warin 15.12.2011

Bürgermeister

Stadt Warin 15.12.2011

Bürgermeister

Stadt Warin 15.12.2011

Bürgermeister

Stadt Warin 15.12.2011

Bürgermeister

Stadt Warin 15.12.2011

Bürgermeister

Stadt Warin 15.12.2011

Bürgermeister

Stadt Warin 15.12.2011

Bürgermeister

Stadt Warin 15.12.2011

Bürgermeister

Stadt Warin 15.12.2011

Lieferung der Stadt Wien über die "Ausweisung des Arbeitsrechts Nr. 11" (Mitarbeiter und Freizeithilfen) (Lizenz Nr. 1)



Satzung der Stadt Warin über den Bebauungsplan zum „Natur- und Freizeitpark Klein Labenz“, Landkreis Nordwestmecklenburg

südlich Seeweg, westlich Radebach, nördlich Kiefernwald, östlich Wohnbebauung

Räumliche Einordnung:



PLANZEICHNUNG TEIL A

M. 1: 500

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BaunVO) 1990 in der Z.Z. gültigen Fassung. Planzeichenordnung (PlanZ V 90 -) in der Z.Z. gültigen Fassung.

VERFAHRENSMERKE

1. Aufgezeigt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung
2. Das öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der Zeitung / im amtlichen Veröffentlichungsorgan erfolgt.
3. Die öffentliche Bekanntmachung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 BauZG ist am
4. Die von der Planung beruhten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom
5. Die Begründung der Entscheidung ist am
6. Die Begründung der Entscheidung ist am
7. Die Begründung der Entscheidung ist am
8. Die Begründung der Entscheidung ist am

SATZUNG DER STADT WARIN

BEBAUUNGSPLAN Nr. 2

NATUR- UND FREIZEITPARK KLEIN LABENZ

Präambel

1. Der Bebauungsplan Nr. 2 besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die öffentlichen Bauvorschriften über die Gestaltung der baulichen Anlagen regelt.

2. Der Bebauungsplan Nr. 2 besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die öffentlichen Bauvorschriften über die Gestaltung der baulichen Anlagen regelt.

3. Der Bebauungsplan Nr. 2 besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die öffentlichen Bauvorschriften über die Gestaltung der baulichen Anlagen regelt.

4. Der Bebauungsplan Nr. 2 besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die öffentlichen Bauvorschriften über die Gestaltung der baulichen Anlagen regelt.

5. Der Bebauungsplan Nr. 2 besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die öffentlichen Bauvorschriften über die Gestaltung der baulichen Anlagen regelt.

6. Der Bebauungsplan Nr. 2 besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die öffentlichen Bauvorschriften über die Gestaltung der baulichen Anlagen regelt.

7. Der Bebauungsplan Nr. 2 besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die öffentlichen Bauvorschriften über die Gestaltung der baulichen Anlagen regelt.

8. Der Bebauungsplan Nr. 2 besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die öffentlichen Bauvorschriften über die Gestaltung der baulichen Anlagen regelt.

9. Der Bebauungsplan Nr. 2 besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die öffentlichen Bauvorschriften über die Gestaltung der baulichen Anlagen regelt.

10. Der Bebauungsplan Nr. 2 besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die öffentlichen Bauvorschriften über die Gestaltung der baulichen Anlagen regelt.

11. Der Bebauungsplan Nr. 2 besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die öffentlichen Bauvorschriften über die Gestaltung der baulichen Anlagen regelt.

12. Der Bebauungsplan Nr. 2 besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die öffentlichen Bauvorschriften über die Gestaltung der baulichen Anlagen regelt.

13. Der Bebauungsplan Nr. 2 besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die öffentlichen Bauvorschriften über die Gestaltung der baulichen Anlagen regelt.

14. Der Bebauungsplan Nr. 2 besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die öffentlichen Bauvorschriften über die Gestaltung der baulichen Anlagen regelt.

